



Bearbeiter: AL Verena Zallinger, LL.B.

GZ: 612-00/2024

Eitzing, 12.09.2024

VERORDNUNG ÜBER DIE AUFLASSUNG EINER ÖFFENTLICHEN STRAßE

Der Gemeinderat der Gemeinde Eitzing hat in seiner Sitzung am 12.09.2024 gem. § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. 84/1991 idgF. iVm. § 40 Abs. 2 Z 4 und § 43 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1991, LGBl 91/1990 idgF. beschlossen.

§ 1

Beim Grundstück 1348/2, KG 46109, wird die Teilfläche im Ausmaß von 41 m² wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeindegebrauch als öffentliche Straße aufgelassen.

§ 2

Die genaue Lage des aufgelassenen Weges ist auf dem Lageplan im Maßstab 1:500 ersichtlich, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gem. § 94 Abs. 1 Z 1 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

§ 4

Gleichzeitig wird die Verordnung vom 22.04.2024, GZ: 612-00/2024 aufgehoben.

Freundliche Grüße
Die Bürgermeisterin


Margot Zahrer



Angeschlagen am: 13.09.2024 VZ

Abgenommen am:

Winklinger-Kapelle

LN

315

Winkler

1348/2

EZ 326

Gemeinde Erlzing (Öffentliches Gut)

LN

V

7124

-3.44-



319/1

EZ 364
Würtlinger Edeltraud
Würtlinger Sarah

7099

7125

41 m²

-4.18-

7126

7127

317

EZ 13
Egner-Wieser Patricia

LN

1348/1